

Grad der Behinderung bei Hirnschäden

Inhaltsverzeichnis [Verbergen]

- 1. Das Wichtigste in Kürze**
- 2. Versorgungsmedizinische Grundsätze**
- 3. Grundsätze der Gesamtbewertung von Hirnschäden**
- 4. Bewertung von Hirnschäden mit isoliert vorkommenden bzw. führenden Syndromen**
 - 4.1. Organisch- psychische Störungen**
 - 4.2. Hirnschäden mit psychischen Störungen**
 - 4.3. Zentrale vegetative Störungen**
 - 4.4. Koordinations- und Gleichgewichtsstörungen**
 - 4.5. Hirnschäden mit kognitiven Leistungsstörungen (z.B. Aphasie, Apraxie, Agnosie)**
 - 4.6. Zerebral bedingte Teillähmung und Lähmungen**
 - 4.7. Parkinson und Epilepsie**
- 5. Verwandte Links**


1. Das Wichtigste in Kürze

Bei Hirnschäden wird vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) bzw. Grad der Schädigungsfolgen (GdS) zuerkannt. Er richtet sich nach der Schwere der Beeinträchtigung und den Auswirkungen.

2. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach den "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". Diese enthalten Anhaltswerte über die Höhe des Grads der Behinderung (GdB) bzw. des Grads der Schädigungsfolgen (GdS).

Die "Versorgungsmedizinischen Grundsätze" ersetzen seit 1.1.2009 die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen

Entschädigungsrecht" und werden vom Bundesjustizministerium unter 

www.gesetze-im-internet.de > [Gesetze/ Verordnungen](#) > [V](#) > [VersMedV](#) > [Anlage zu § 2](#) > [Anlage](#) als Download angeboten.

Bestimmend für die Beurteilung des GdB/ GdS ist das Ausmaß der bleibenden Ausfallerscheinungen. Dabei sind der neurologische Befund, die Ausfallerscheinungen im psychischen Bereich unter Würdigung der prämorbidem Persönlichkeit und gegebenenfalls das Auftreten von zerebralen Anfällen zu beachten. Bei der Mannigfaltigkeit der Folgezustände von Hirnschädigungen kommen für die GdB/ GdS- Beurteilung Sätze zwischen 20 und 100 in Betracht.

3. Grundsätze der Gesamtbewertung von Hirnschäden

	GdB/ GdS
Hirnschäden mit geringer Leistungsbeeinträchtigung	30 - 40
Hirnschäden mit mittelschwerer Leistungsbeeinträchtigung	50 - 60
Hirnschäden mit schwerer Leistungsbeeinträchtigung	70 - 100

Liegen mehrere Funktionsstörungen vor, so werden die einzelnen Werte nicht zusammengerechnet, sondern es werden die einzelnen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und daraus ein Gesamt- GdB/ GdS festgelegt, der der Behinderung insgesamt gerecht wird.

4. Bewertung von Hirnschäden mit isoliert vorkommenden bzw. führenden Syndromen

4.1. Organisch- psychische Störungen

Hier wird prinzipiell unterschieden zwischen:

- **Hirnorganischen Allgemeinsymptomen**

"Hirnleistungsschwäche" - dazu werden vor allem gerechnet:

Beeinträchtigungen der Merkfähigkeit und der Konzentration, Reizbarkeit, Erregbarkeit, vorzeitige Ermüdbarkeit, Einbuße an Überschau- und Umstellungsvermögen und psychovegetative Labilität (Kopfschmerzen, vasomotorische Störungen, Schlafstörungen, affektive Labilität).

- **Intellektuellem Abbau** (Demenz)

- **Hirnorganischen Persönlichkeitsveränderungen**

Werden bestimmt von Verarmung und Vergrößerung der Persönlichkeit mit Störungen des Antriebs, der Stimmungslage und der Emotionalität, mit Einschränkung des Kritikvermögens und des Umweltkontaktes sowie mit Akzentuierung besonderer Persönlichkeitseigenarten.

Die verschiedenen Störungen sind jedoch oft kombiniert und gehen fließend ineinander über.

4.2. Hirnschäden mit psychischen Störungen

	GdB/ GdS
leicht (im Alltag sich gering auswirkend)	30-40
mittelgradig (im Alltag sich deutlich auswirkend)	50-60
schwer	70-100

4.3. Zentrale vegetative Störungen

Zentrale vegetative Störungen als Ausdruck eines Hirnschadens (z.B. Störungen des Schlaf- Wach- Rhythmus)	GdB/ GdS
leicht	30
mittelgradig, auch mit vereinzelt synkopalen Anfällen	40
mit häufigeren Anfällen oder erheblichen Auswirkungen auf den Allgemeinzustand	50

4.4. Koordinations- und Gleichgewichtsstörungen

	GdB/ GdS
(spino-)zerebellarer Ursache je nach dem Ausmaß der Störung der Ziel- und Feinmotorik einschließlich der Schwierigkeiten beim Gehen und Stehen	30-100

4.5. Hirnschäden mit kognitiven Leistungsstörungen (z.B. Aphasie, Apraxie, Agnosie)

	GdB/ GdS
leicht (z.B. Restaphasie)	30-40
mittelgradig (z.B. Aphasie mit deutlicher bis sehr ausgeprägter Kommunikationsstörung)	50-80
schwer (z.B. globale Aphasie)	90-100

4.6. Zerebral bedingte Teillähmung und Lähmungen

	GdB/ GdS
leichte Restlähmungen und Tonusstörungen der Gliedmaßen	30
bei ausgerägteren Teillähmungen und vollständigen Lähmungen	je nach Funktionseinbußen und betroffenen Körperteilen
vollständige Lähmung von Arm und Bein (Hemiplegie)	100

4.7. Parkinson und Epilepsie

Parkinson > Schwerbehinderung

Epilepsie > Schwerbehinderung

5. Verwandte Links

Grad der Behinderung bei Hirnschäden im Kindes- und Jugendalter

Grad der Behinderung

Versorgungsamt

Schädel- Hirn- Trauma

Schädel- Hirn- Trauma > Schwerbehinderung

Demenz

Demenz > Schwerbehinderung

Letzte Aktualisierung am 26.05.2009 Redakteur/ in: Sabine Peter

© 2009 beta Institut gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)